

BayVBl. 3/2026

Bayerische Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber

Andrea Breit, Präsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Dr. Markus Möstl, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Bayreuth

Volkhard Spilarewicz, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration a.D.

Guido Tiesel, Leitender Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz – stellvertretender Leiter des Landesjustizprüfungsamtes

Redaktion

Dr. Attila Széchényi M.A., Leitender Regierungsdirektor, Regierung von Oberfranken, Bayreuth

BayVBl.
online

bayvbl.
boorberg.de

Aus dem Inhalt

- 73 **Burgi** Subjektives Recht und entsubjektivierter Rechtsschutz: immer mehr oder „weniger ist mehr“?
- 79 **Naumann** Das Grundgesetz und die Herausforderungen der Gegenwart: Abwehrmechanismen des Rechtsstaats (Tagungsbericht)
- 81 **BayVerfGH** Gültigkeit Landtagswahl; Antragsberechtigung; Stimmberechtigung; Hauptwohnung; Mindestaufenthalt; Wahlprüfung
- 83 **BayVGH** Afghanistan; Widerruf der Aufnahmezusage; Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht; Bundesrepublik Deutschland
- 97 **BVerwG** Betragsmäßige Festsetzung einer Haftungsobergrenze bei Erlass einer bodenschutzrechtlichen Sanierungsanordnung
- 98 **VG München** Corona-Infektion; Wahlamtsleiterin; Wahltag; örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis; besondere Ansteckungsgefahr

Schriftleiter Dr. Attila Széchenyi M.A., Leitender Regierungsdirektor, Regierung von Oberfranken, Bayreuth, von-Römer-Str. 20, 95444 Bayreuth, Tel. (01 75) 8 28 68 20; E-Mail: bayvbl@boorberg.de

Inhalt

Abhandlungen

Burgi, Subjektives Recht und entsubjektivierter Rechtsschutz: immer mehr oder „weniger ist mehr“? — **73**

Bericht

Naumann, Das Grundgesetz und die Herausforderungen der Gegenwart: Abwehrmechanismen des Rechtsstaats — **79**

Ausbildung und Prüfung

Aufgabe 10 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2021/1 (*Käß*) — **103**

Literatur

Schuhmacher, Kritische Infrastrukturen – Begriff, Strukturen und Perspektiven von KRITIS als Regulierungsprogramm (*Walter*) — **106**

Gaß/Graf/Höhlzlwimmer/Simmel, Handbuch zur Kommunalwahl in Bayern (*Bock*) — **107**

Dombert/Külpmann (Hrsg.), Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren (*Schwabenbauer*) — **108**

Notizen

Geschäftsverteilung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs für das Geschäftsjahr 2026 — **II**

Vorschau — **XI**

Impressum — **XII**

Rechtsprechung

BayVerfGH	E.v. 25.09.2025	Vf. 26-III-24	Antrag auf Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl; Antragsberechtigung; (Haupt-)Wohnung; Mindestaufenthalt; Wahlprüfung; Erheblichkeitsgrundsatz; Wahlfehler; Wahlrechtsgrundsätze; Homogenitätsgebot — 81
BayVGH	B.v. 12.11.2025	19 CS 25.1998	Afghanistan; Widerruf der Aufnahmezusage; Sicherheitsinterview; „geheimhaltungsbedürftige Methodik“; Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht; Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland — 83
	B.v. 08.01.2025	2 ZB 24.432	Gebot der Rücksichtnahme; erdrückende Wirkung eines Bauvorhabens — 85
	U.v. 30.06.2025	4 N 23.1974	Normenkontrollantrag gegen Kurbeitragsatzung; Feststellungsinteresse bei außer Kraft getretenen Vorschriften; Inpflichtnahme der Beherbergungsbetriebe; elektronische Gästekarte; keine Gesamtnichtigkeit der Satzung — 88
	U.v. 13.11.2025	11 B 24.1722	„Umschreibung“ einer albanischen Fahrerlaubnis der Klasse B in eine deutsche Fahrerlaubnis; keine Inlandsgültigkeit der neu erteilten ausländischen Fahrerlaubnis bei Verletzung des Wohnsitzprinzips — 90
	U.v. 08.07.2025	7 BV 21.336	Feststellung; Rechtswidrigkeit; Nichtentfernung des Kreuzfixes; Haupteingangsbereich; Schule; Folgenbeseitigungsanspruch — 92
BVerwG	U.v. 07.11.2024	10 C 12.23	Betragsmäßige Festsetzung einer Haftungsobergrenze bei Erlass einer bodenschutzrechtlichen Sanierungsanordnung — 97
VG München	U.v. 03.07.2025	M 5 K 22.482	Corona-Infektion; Wahlamtsleiterin; Wahltag; örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis (verneint); besondere Ansteckungsgefahr (bejaht) — 98
Wissenswertes für den Rechtsanwalt			
BayVGH	B.v. 23.10.2025	5 B 25.1034	Kostenentscheidung; Verfahren in erster Instanz teilweise übereinstimmend für erledigt erklärt; Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO in einem Berufungsverfahren in der Konstellation, dass der Rechtsstreit bereits vor dem Verwaltungsgericht teilweise übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist. — 102

gern etc.)⁶⁴, die aber nicht mehr im Fokus unseres Rechtsschutzthemas liegen.

Der größte Hebel für eine Reduzierung der oben beschriebenen Probleme läge dort, wo weder das Grundgesetz noch das gegenwärtig geltende EU-Recht ein subjektives Recht zwingend vorgeben, sondern dieses auf einer autonom geschaffenen Norm des einfachen Rechts oder auf deren Interpretation beruht. Hier ist freilich nicht der Ort, Normen oder gar ganze Regelwerke (wie das IFG) zur Streichung vorzuschlagen; darüber wäre jeweils fachlich zu streiten und am Ende gegebenenfalls politisch und unter Herbeiführung erforderlicher parlamentarischer Mehrheiten zu entscheiden. Solche Diskussionen könnten unter Umständen vermieden werden, wenn die Rechtsprechung bei der Suche nach immer neuen Schutznormen mehr Zurückhaltung, zumindest aber ein Bewusstsein für die mit der permanenten Ausweitung des Rechtsschutzparadigmas verbundenen Probleme an den Tag legen würde. Dies beträfe die Ausdehnung von Teilhaberechten, die Anerkennung von Schutzpositionen in multipolaren und in Konkurrentenrechtsverhältnissen und auch im staatlichen Innenbereich.

Dort, wo weder eine verfassungs- noch eine einfachrechtliche Grundlage erkennbar ist, könnte der Gesetzgeber eine bisher bestehende Schutznorm verobjektivieren oder in ihrer Reichweite reduzieren. Ein aktuelles Beispiel hierfür findet sich in § 120a Abs. 7 des Regierungsentwurfs für ein Vergabetransformationspaket der vormaligen Bundesregierung⁶⁵, der den Festlegungen des öffentlichen Auftraggebers über bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an die beschafften Gegenstände ausdrücklich bescheinigt hat, dass sie keine Normen über das Vergabeverfahren im Sinne von § 97 Abs. 6 GWB (der bisherigen Schutznorm) seien. Ohne diese Festlegung hätte die Rechtsprechung aller Voraussicht nach

den Nachprüfungsinstanzen Zugriff auf jene in die Beschaffungsautonomie der Auftraggeber fallende Entscheidung auf Klage jedes beliebigen irgendwie und potenziell an diesem Auftrag interessierten Unternehmens eröffnet. In einigen Materien sind bereits in der Vergangenheit gleichsam negative Schutznormen eingeführt worden, die explizit festlegen, dass es sich um Entscheidungen ausschließlich im öffentlichen Interesse handelt. Beispielhaft genannt seien die § 4 Abs. 4 FinDAG (kein subjektives Recht auf Einschreiten der Finanzdienstleistungsaufsicht) oder § 4 Abs. 1 Satz 6 KSG (kein subjektives Recht auf Maßnahmen nach dem Klimaschutzgesetz).

VI. Beantwortung der Ausgangsfrage

Das Interesse an den Zusammenhängen zwischen subjektivem Recht und Rechtsschutz in Deutschland erhebt sich zu einem Zeitpunkt, da sich eine jahrzehntelang ungebrochene Entwicklung hin zu immer mehr subjektiven Rechten und mehr Rechtsschutz abschwächt und verschiedene Probleme zutage treten. Der Austausch zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis kann dazu beitragen, jenen Problemen von vornherein Rechnung zu tragen. Eine abschließende Antwort ist bei diesem an den Grundfragen der Stellung des einzelnen zum Staat rührenden Thema nicht möglich, aber ein „immer mehr“ wird jedenfalls unwahrscheinlicher und ein „weniger ist mehr“ könnte erkenntnisleitend werden – aber die Betonung müsste auf dem „Mehr“ und nicht auf dem „Weniger“ liegen.

⁶⁴ Näher begründet bei *Burgi/Nischwitz/Zimmermann*, NvWZ 2022, 1321/1326 ff. Im bereits erwähnten Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD aus April 2025 (Fn. 57), siehe Zeile 2210 ff.

⁶⁵ BT-Drs. 20/14344.

BERICHT

Das Grundgesetz und die Herausforderungen der Gegenwart: Abwehrmechanismen des Rechtsstaats

Ein Bericht von der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im DAV (Landesgruppe Bayern)

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Jörg Naumann, Würzburg

Am 13. November 2025 fand die jährliche Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) statt. In Anlehnung beziehungsweise Ergänzung der Veranstaltung auf dem Deutschen Anwaltstag (DAT) 2025 in Berlin wurde die Frage aufgeworfen, welche konkreten Abwehrmechanismen das Grundgesetz bereitstellt, um die Wehrhaftigkeit des demokratischen Rechtsstaates zu gewährleisten. In der unmittelbar vor der Herbsttagung stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde konsequenterweise eine Satzungsänderung der ARGE Verwaltungsrecht beschlossen, mit der insbesondere als ausdrückliches Ziel der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht die Wahrung der verfassungsgemäßen Ordnung verankert wurde.

Für die jährliche Herbsttagung wählte die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im DAV (Landesgruppe Bayern) den Gründungsort in Regensburg und lud in den historischen Bibliothekssaal des Verwaltungsgerichts Regensburg ein, wo sich eine stattliche Anzahl an Zuhörerinnen und Zuhörern aus der Richterschaft des hiesigen Verwaltungsgerichts, Behördenver-

tretern, Hochschulmitgliedern und Anwaltschaft eingefunden hatte. Als Referent konnte der Vorstand der bayerischen Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht eine hochkarätige Persönlichkeit gewinnen, die über Erfahrung als Hochschullehrer, in der Exekutive sowie der Judikative verfügte: Prof. Dr. jur. Peter M. Huber war an mehreren Universitäten in Augsburg,

Jena und Bayreuth als Hochschullehrer tätig und ist seit 2002 Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht und Staatsphilosophie an der Universität München. Von November 2009 bis November 2010 war er Innenminister des Landes Thüringen, anschließend gehörte er dem Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungsrichter an, wo er im Januar 2023 ausschied. Er ist Mitherausgeber der Fachzeitschrift *Archiv des öffentlichen Rechts* und war vor seiner Vereidigung zum Thüringer Innenminister Mitglied des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen, Vorsitzender des deutschen Juristen-Fakultätentages sowie Vorsitzender der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich. Er ist Mitglied des Zukunftsrates, der beauftragt ist, eine langfristige Perspektive für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und seine Akzeptanz über das laufende Jahrzehnt hinaus zu entwickeln.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Regensburg, *Dr. Martin Hermann*, begrüßte als Hausherr das Auditorium. Sodann ergriff der 1. Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Dr. Klaus-Richard Luckow* (Regensburg) das Wort, führte in die Thematik ein und stellte den Referenten vor.

Prof. *Huber* äußerte zunächst, dass nach seiner Auffassung das Grundgesetz bestimmte Instrumentarien im Sinn von Abwehrmechanismen zur Verfügung stellen müsse und der Rechtsstaat so aufgestellt werden solle, dass ausreichend Resilienz gegenüber verfassungsfeindlichen Bestrebungen bestehe. Das Überleben des Rechtsstaates hänge aber insbesondere von seinen Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Bundesverfassungsgericht ab. Nach Auffassung *Hubers* beinhalte das Grundgesetz folgende Abwehrmechanismen: das Parteiverbot (Art. 21 Abs. 2 GG), den Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 GG), das Vereinsverbot (Art. 9 Abs. 2 GG), die Grundrechtsverwirkung (Art. 18 GG), den Verfassungsschutz und dessen Pflicht zur Information der Öffentlichkeit (Art. 73 Abs. 1 Nr. 10b GG) sowie die Loyalitätspflicht des Berufsbeamtentums, die der Referent nachfolgend im Einzelnen erläuterte.

Mit dem Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG wolle der Gesetzgeber Risiken begrenzen, die von einer Partei ausgehen können. Er selbst habe als Richter am Bundesverfassungsgericht an der Entscheidung über das NPD-Verbot mitgewirkt. Gleichwohl sei ein Parteiverbot als Instrument regelmäßig ultima ratio. Im Zusammenhang mit der aktuell geführten Diskussion um ein mögliches AfD-Verbot äußerte sich der Referent zurückhaltend. Solange es irgendwie gehe, müsse man miteinander sprechen. Ein Dialog mit einer Partei wie der AfD dürfe nicht von vornherein verweigert werden. Das Grundgesetz vertraue auf die Kraft einer derartigen Auseinandersetzung. *Huber* sah insbesondere auch die Gefahr, dass das Instrument des Parteiverbots zu früh ins Spiel gebracht werde, bevor alle anderen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft worden seien. Beim Anwendungsbereich des Parteiverbots nach Art. 21 Abs. 2 GG sei deshalb Zurückhaltung angebracht. Der Referent wies zudem auf die Schwierigkeiten beziehungsweise rechtlichen Hürden eines Verbotsverfahrens hin und erinnerte in diesem Zusammenhang auch an das erste NPD-Verbotsverfahren aus dem Jahr 2003, das vor dem Bundesverfassungsgericht aufgrund des Einsatzes von V-Leuten des Verfassungsschutzes in der Partei gescheitert sei. Drei der acht Verfassungsrichter des zuständigen Senats hätten hierin ein nicht behebbares Verfahrenshindernis gesehen, so dass das Verbotsverfahren aus formalen Gründen eingestellt worden sei ohne eine inhaltliche Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der NPD zu treffen. Das zweite NPD-Verbotsverfahren sei gescheitert, weil der so genannte Bagatellvorbehalt gegriffen habe. Zwar habe die NPD damals verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es habe damals aber keine hinrei-

chenden Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die NPD ihre verfassungsfeindlichen Ziele aufgrund ihrer zwischenzeitlichen parteipolitischen Unbedeutsamkeit realistisch durchsetzen könnte. Ob die AfD verfassungsfeindliche Ziele verfolge, sei nach Auffassung *Hubers* derzeit noch völlig offen. Im Übrigen warf der Referent in diesem Zusammenhang auch die Frage auf, inwieweit es politisch sinnvoll sei, eine Partei zu verbieten, die über entsprechende Mehrheiten in den jeweiligen Parlamenten verfüge.

Den Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung erläuterte der Referent am Beispiel der Partei „Die Heimat“, wie die NPD seit ihrer Umbenennung im Jahr 2023 heißt. Mit Urteil vom 23. Januar 2024 habe das Bundesverfassungsgericht die Partei „Die Heimat“ für die Dauer von sechs Jahren von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte einstimmig entschieden, dass nach Überzeugung des Gerichts die Partei „Die Heimat“ die freiheitliche demokratische Grundordnung missachte und nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger auf deren Beseitigung ausgerichtet sei. Sie zielen auf eine Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären Staat. Ihr politisches Konzept missachte die Menschenwürde und sei mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. Dass die Partei „Die Heimat“ auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgerichtet sei, ergebe sich insbesondere aus ihrer Organisationsstruktur, ihrer regelmäßigen Teilnahme an Wahlen und sonstigen Aktivitäten und sei durch ihre Vernetzung mit nationalen und internationalen Akteuren des Rechtsradikalismus belegt.

Sodann widmete sich *Huber* dem Instrument des Vereinsverbots nach Art. 9 Abs. 2 GG. Seit Inkrafttreten des Vereinsgesetzes seien seitens des Bundes 55 Verbote gegen Vereine aller Phänomenbereiche ausgesprochen worden. Der Referent verwies in diesem Zusammenhang auf vergleichsweise aktuelle Vereinsverbote – wie das erst kürzlich am 5. November 2025 von Bundesinnenminister Dobrindt erlassene Verbot des Vereins „Muslim Interaktiv“. Auch beim Vereinsverbot wies der Referent auf die bestehenden rechtlichen Hürden hin und bezog sich auf das im Jahr 2024 ergangene Verbot gegen den Verein „COMPACT-Magazin GmbH“. Der betroffene Verein habe vor dem Bundesverwaltungsgericht einen Antrag im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gestellt, worauf das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage des Vereins gegen das Vereinsverbot bis zur Entscheidung in der Hauptsache wiederhergestellt habe.

Anschließend befasste sich der Referent mit der Grundrechtsverwirkung, die in Art. 18 GG normiert ist. Danach verwirkt diese Grundrechte, wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Art. 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Art. 8), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10), das Eigentum (Art. 14) oder das Asylrecht (Art. 16a) zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht. Zuständig hierfür sei ebenfalls das Bundesverfassungsgericht, das auch darüber entscheide, ob ein Grundrecht ganz oder nur teilweise verwirkt werde. Für eine derartige Entscheidung sei eine Zweidrittelmehrheit des Bundesverfassungsgerichts erforderlich. Die Tragweite dieses in Art. 18 GG geregelten Instrumentariums sei nach Auffassung *Hubers* jedoch überschaubar. Meist würden selbst im Fall einer vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Grundrechtsverwirkung die einfachgesetzlichen Rechte weiter bestehen. Im Hinblick auf die Verwirkung des Wahlrechts äußerte der Referent Zweifel, ob das Wahlrecht tatsächlich in verfassungskonformer Weise verwirkt werden

könne. Im Hinblick auf die Entziehung des Wahlrechts sei aus *Hubers* Sicht vielmehr eine Änderung des Grundgesetzes nötig, weil das Wahlrecht nach einhelliger Meinung im Menschenrecht wurzele.

Als weiterer Abwehrmechanismus komme nach Auffassung des Referenten der Verfassungsschutz beziehungsweise das Bundesamt für Verfassungsschutz in Betracht. Vergleichsweise neu hinzugekommen sei die Verpflichtung des Verfassungsschutzes, die Öffentlichkeit zu informieren. *Huber* merkte an, dass die Grundrechte der vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten Personen nicht immer beachtet worden seien. Die Rolle des Verfassungsschutzes habe sich in den vergangenen etwa 15 Jahren geändert. Früher habe die Arbeit des Verfassungsschutzes vorwiegend im Geheimen stattgefunden, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit habe nicht existiert, sie war schlicht nicht vorgesehen. Seit etwa 2014/2015 sei das Bundesamt für Verfassungsschutz für die Information selbst zuständig. Nicht zuletzt stehe als weiterer Abwehrmechanismus die Loyalitätspflicht des Berufsbeamtentums zur Verfügung.

Gegen Ende seines Referates bewertete *Huber* die von ihm dargestellten und erläuterten Instrumentarien. Nach seiner Auffassung sei das Widerstandsrecht das Recht eines jeden Bürgers, es sei allerdings kein Instrument des Staates. Dem Grundgesetz gehe es im Kern um die Eindämmung der Staatsgewalt. Pure Effizienz sei nicht Ziel des Grundgesetzes. Eine Begrenzung auf das Erforderliche sei deshalb immer nötig. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelte auch für die wehrhafte Demokratie. Bezüglich der Instrumentarien des Parteiverbots und des Ausschlusses von der staatlichen Parteienfinanzierung warf *Huber* die Frage auf, ob – wie im Fall des zweiten NPD-Verbotsverfahrens im Jahr 2017 – die Feststel-

lung der Unbedeutsamkeit einer Partei nicht womöglich höher wiege als ein Parteiverbot als solches. So lange Parteien nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten seien, dürften sie jedenfalls nicht mit administrativen Maßnahmen bekämpft werden. Das Instrument des Vereinsverbotes sei ein wirksames Instrument. Hingegen sei die Grundrechtsverwirkung zahnlos. Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland habe es ganze vier Verfahren gegeben. Im Zusammenhang mit dem Verfassungsschutz sah der Referent insbesondere die Information durch das Bundesamt für Verfassungsschutz selbst kritisch. *Huber* sprach sich vielmehr dafür aus, die Zuständigkeit für Information der Öffentlichkeit auf das jeweilige Ministerium zu übertragen. Aus dem Verfassungsschutz sei eine „Verfassungspolizei“ geworden, die aus Sicht des Referenten kritisch zu betrachten sei.

Huber konstatierte zusammenfassend jedoch, dass der demokratische Rechtsstaat seinen Feinden keineswegs hilflos ausgeliefert sei. Eine Korrektur durch die jeweiligen Gerichte sei zudem gegeben. Die Anwendung sämtlicher vom Referenten dargestellten Abwehrmechanismen müsse immer unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen, die dargestellten Instrumentarien seien regelmäßig ultima ratio und jedenfalls kein Mittel, um sich unliebsame Konkurrenten vom Hals zu schaffen.

Im Anschluss an den sehr interessanten und kurzweiligen Vortrag ergab sich aufgrund diverser Beiträge aus dem Auditorium eine anregende Diskussion mit dem Referenten. Nach gut zwei Stunden beendete *Luckow* den offiziellen Teil der Tagung, und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten die Möglichkeit, sich bei gereichten Getränken und Canapés im persönlichen Gespräch untereinander auszutauschen und den Abend ausklingen zu lassen.

RECHTSPRECHUNG

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Art. 7, 14 BV; Art. 1 LWG; Art. 28 GG; Art. 2, 33, 48 VfGGH (Antrag auf Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl; Antragsberechtigung; Stimmberechtigung; [Haupt-]Wohnung; Mindestaufenthalt; Wahlprüfung; Erheblichkeitsgrundsatz; Wahlfehler; Wahlrechtsgrundsätze; Homogenitätsgebot)

Amtlicher Leitsatz:

Art. 7 Abs. 3 BV und das auf dieser Grundlage beruhende Wohnungs- beziehungsweise Aufenthaltserfordernis in Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 LWG für die Stimmberechtigung bei Landtagswahlen verstoßen nicht gegen das Homogenitätsgebot des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.

BayVerfGH, Entscheidung vom 25.09.2025, Vf. 26-III-24

Zum Sachverhalt:

Gegenstand des Verfahrens ist ein Antrag auf Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl 2023.

Am 8. Oktober 2023 fand die Wahl zum Bayerischen Landtag für die 19. Legislaturperiode statt. Die Bekanntmachung des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern vom 24. Oktober 2023 zum Ergebnis der Wahl wurde am 10. November 2023 veröffentlicht (StAnz Nr. 45). Danach fielen auf die im Landtag vertre-

ten Parteien folgende Anteile der gültig abgegebenen Stimmen: CSU 5 059 571 (= 37,0 %, 85 Sitze), GRÜNE 1 972 725 (= 14,4 %, 32 Sitze), FREIE WÄHLER 2 163 849 (= 15,8 %, 37 Sitze), AfD 2 000 435 (= 14,6 %, 32 Sitze), SPD 1 140 753 (= 8,4 %, 17 Sitze).

Der in Rheinland-Pfalz wohnhafte Antragsteller beanstandete mit (nicht vorgelegter) Wahlbeschwerde vom 13. November 2023 gegenüber dem Bayerischen Landtag die Gültigkeit der Landtagswahl vom 8. Oktober 2023.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (im Folgenden: Innenministerium) hielt in seiner vom Bayerischen Landtag eingeholten Stellungnahme die Wahlbeanstandung für unzulässig und im Übrigen für unbegründet.

Mit Beschluss vom 14. März 2024 empfahl der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration, die Gültigkeit der Wahl zum Bayerischen Landtag vom 8. Oktober 2023 festzustellen; die Beanstandungen der Landtagswahl unter anderem durch den Antragsteller seien als unzulässig beziehungsweise unbegründet zurückgewiesen worden (LT-Drs. 19/726). Auf Grundlage dieser Beschlussempfehlung stellte die Vollversammlung des Bayerischen Landtags am 9. April 2024 die Gültigkeit der Landtagswahl 2023 fest (LT-Drs. 19/1552).

Mit der am 9. Mai 2024 eingegangenen und als „Klage“ gegen den Beschluss des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration vom 14. März 2024 beziehungsweise gegen den Beschluss vom 9. April 2024 bezeichneten Antragsschrift verfolgt der Antragsteller die Rügen aus seinen Wahlbeanstandungen vor dem Landtag weiter. Er beantragt, die bayerische Landtagswahl vom 8. Oktober 2023 für ungültig zu